

Bestimmung des Gerichtsstandes
für Klagen gegen die ehemaligen nun
aufgehobenen Provinzial-Taback-
Direktionen.

Reskript des Justizministerii an das Kam-
mergericht.

Wir Friedrich Wilhelm. König ꝛc.

Aus den abschriftlichen Anlagen, nemlich: einem Bericht der Pommerischen Regierung vom 4ten v. M., einem Schreiben Unseres Großkanzlers an den Staatskontrollleur General Grafen von der Schulenburg v. 21., und aus der darauf eingegangenen Antwort vom 1sten d. M., erseheth Ihr, was wegen des Fori einer wider den vormaligen Stettinschen Tabaksdirektor Geheimenrath Larga, wegen nicht abgelieferter Tabakblätter, anzustellenden Klage allhier vorgekommen, und da die Regierung Dato angewiesen ist, den Kläger der letztgedachten Antwort gemäß zu bedeuten; so befehlen Wir Euch in Gnaden, Euch ebenfalls nach deren Inhalt zu achten, im Fall die Klage wirklich bey Euch angemeldet werden sollte. Sind ꝛc.

Berlin, den 4ten Nov. 1799.

Auf ꝛc. Specialbefehl.

v. Goldbeck. v. Thulemeyer. v. Massow.
v. Arnim.

An das Kammergericht.